

# Was sich 2019 steuerlich ändert

In der Land- und Forstwirtschaft greifen 2019 nur wenige steuerliche Änderungen. Wichtige Entscheidungen stehen aber bei Tarifglättung und der Grundsteuer an.

Die Steuereinnahmen des Fiskus sind im Jahre 2018 auf ein neues Rekordniveau angestiegen. Trotzdem tut sich die Bundesregierung sehr schwer damit, weniger Steuern zu erheben. So hat die Regierungskoalition zum Solidaritätszuschlag beschlossen, dass dieser erst 2021 teilweise auslaufen soll. Spezielle Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft und den Gartenbau sind zum Jahreswechsel nicht beschlossen worden oder stehen auch nicht an. Spannend wird sein, wann endlich die besondere Tarifglättungsvorschrift für land- und forstwirtschaftliche Betriebe angewendet werden kann.

Das Jahr 2019 wird auch das Jahr der Entscheidung für die zukünftige Grundsteuer werden. Hier gibt es einen klaren Zeitplan vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG), den der Gesetzgeber einhalten muss. Bei der Erbschaftsteuer bleibt es bei den derzeit sehr günstigen Regelungen für land-, forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Betriebe, sodass die Übergabe von originär genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen und Wirtschaftsgebäuden zu keiner steuerlichen Belastung führt.

## ► Tarifglättung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft

Ende 2016 wurde im Zusammenhang mit der Milchmarktkrise eine Tarifglättungsvorschrift für Steuerpflichtige mit land- und forstwirtschaftlichen Einkünften vom Gesetzgeber beschlossen und auch in das Einkommensteuergesetz hineingeschrieben. Beabsichtigt war eine schnelle Liquiditätshilfe durch Glättung der regelmäßig schwankenden Einkünfte in der Land- und Forstwirtschaft. Die tatsächliche Steuerbelastung soll für einen Betrachtungszeitraum von drei Jahren mit einer fiktiven Steuerbelastung verglichen werden, um so den starken Gewinnschwankungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe auch im Einkommensteuerrecht Rechnung zu tragen. Die Regelung kann aber nur dann in Kraft treten, wenn die EU-Kommission ihre Zustimmung gibt. Und hier

beginnt das Dilemma: Die Tarifglättung könnte eine Beihilfe sein, die grundsätzlich mit EU-Recht nicht vereinbar ist.

Mittlerweile hat die EU-Kommission geprüft und hält die Regelung für eine zulässige Beihilfe, die der deutsche Gesetzgeber nur für land- und forstwirtschaftliche Betriebe durchaus beschließen kann. Allerdings hat die EU-Kommission der Bundesregierung ins Stammbuch geschrieben, dass der Steuerpflichtige ein Wahlrecht haben muss, ob er diese Tarifglättung in Anspruch nehmen will oder nicht. Es muss also eine neue gesetzliche Formulierung her. Da das Bundesfinanzministerium und auch die Finanzministerien der Länder diese Regelung nicht so richtig wollen, weil sie erheblichen bürokratischen Aufwand in den Finanzämtern vor Ort bedeutet, passiert jetzt erst einmal nichts. Zwei Jahre sind vergangen, die Regelung steht im Gesetz, kann aber nicht angewendet werden. Es ist derzeit auch völlig unklar, ob es 2019 zu einer Einigung kommt. Um diesem Dilemma Rechnung zu tragen, hat die Finanzverwaltung die Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2016 zunächst unter Vorbehalt der Nachprüfung gestellt. Damit sind die verfahrensrechtlichen Voraussetzungen gegeben, dass auch zu einem späteren Zeitpunkt noch der Steuerbescheid zu Gunsten des Steuerpflichtigen geändert werden kann.

## ► Steuerliche Risikoausgleichsrücklage

Seit 2008 ist eine der steuerlichen Hauptforderungen des Berufsstandes, dass Land- und Forstwirte eine Risikoausgleichsrücklage bilden dürfen, um den witterungsbedingten Gewinnschwankungen Rechnung zu tragen. Wunsch ist es, einen bestimmten Betrag jederzeit als fiktiven Betriebsaufwand geltend machen zu können, um so die Steuerlast in dem konkreten Jahr zu verringern. Wenn dann die Betriebseinnahmen in einem späteren Jahr schlechter sind, kann diese Rücklage wieder



aufgelöst und dem Gewinn zugeschlagen werden. Damit soll eine in etwa gleichbleibende steuerliche Belastung der Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft erreicht werden.

Ob aber diese Forderung jemals umgesetzt wird, steht in den Sternen. Zwar sprechen sich verschiedene Agrarpolitiker für diese Rücklage aus, auch einige Bundesländer votieren für eine solche Regelung, tatsächlich findet sich aber kein Beschluss der Regierungsparteien, davon etwas ins Gesetz zu schreiben. Realistischerweise ist daher in naher Zukunft nicht mit der Einführung einer solchen steuerlichen Risikoausgleichsrücklage zu rechnen.

## ► Freibeträge und Kindergeld werden angehoben

Zum Jahreswechsel erhöhen sich der Grundfreibetrag und auch der Kinderfreibetrag. Der Grundfreibetrag für ledige Steuerpflichtige erhöht sich von bislang 9 000 € (2018) auf 9 168 € (2019), für Verheiratete gelten die doppelten Sätze. Der Kinderfreibetrag erhöht sich auf dann 2 490 €. Diese Änderungen, die der Gesetzgeber gerne als Steuerentlastung verkauft, ist aber in Wirklichkeit nur ein Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten unter anderem auch durch die gestiegene Inflation. Tatsächlich ist diese Regelung aber keine Wohltat des Gesetzgebers, sondern der Gesetzgeber belässt den Bürgern ihre verfügbaren Geldmittel, ohne selbst von der inflationsbedingten Kostensteigerung steuerlich zu profitieren.



**2019 hält keine gravierenden steuerlichen Änderungen für Landwirte bereit.**

Das Kindergeld wird ab dem 1. Juli angehoben und beträgt für das 1. und 2. Kind jeweils 204 €, für das 3. Kind 210 € und ab dem 4. Kind 235 €.

### ► Baukindergeld 2018 eingeführt

Neu eingeführt wurde 2018 das Baukindergeld, das Familien mit Kindern den Erwerb von Wohneigentum oder die Errichtung eines Gebäudes erleichtern soll. Für die Jahre 2018 bis 2020 hat der Gesetzgeber 3 Mrd. € zur Verfügung gestellt, die nach Antragstellung verteilt werden können. Ist das Geld verbraucht, vielleicht schon 2019, gibt es 2020 nichts mehr. Der Zuschuss beträgt 1 200 €/Jahr pro Kind für zehn Jahre, insgesamt also 12 000 €. Mit jedem weiteren Kind erhöht sich der Betrag um weitere 12 000 €. Allerdings darf das maximale Einkommen der Eltern nur 75 000 € zuzüglich 15 000 € für jedes Kind betragen. Hier gilt es schnell zu sein, denn wenn die Mittel aufgebraucht sind, stellt der Bund nach jetzigem Rechtsstand keine weiteren Mittel zur Verfügung. Es gilt daher das Windhund-Prinzip.

### ► Bewertung für die Grundsteuer neu zu regeln

Das BVerfG hat im April 2018 entschieden, dass die jetzigen Bewertungsregeln für Zwecke der Grundsteuer für das Grundvermögen, also für Wohnimmobilien, nicht mit dem Gleichheitsgedanken vereinbar sind. Die Werte basieren teilweise auf sehr alten Feststellungen

aus den 1960er-Jahren, die sich längst überholt haben. Insgesamt beträgt das Aufkommen der Grundsteuer 15 Mrd. € und steht ausschließlich den Kommunen zu. Der Anteil der Grundsteuer A, welcher auf die Landwirtschaft entfällt, beträgt knapp 400 Mio. €. Das Verfassungsgericht hat anerkannt, dass es sich um eine sehr komplexe Rechtslage handelt, und dem Gesetzgeber daher zwei Fristen gesetzt. Zum einen muss dieser bis Ende 2019 neue Bewertungsregeln verabschieden, zum anderen hat er dann bis zum 31. Dezember 2024 Zeit, diese auch in der Praxis einzuführen. Es besteht daher Druck bei den Politikern, innerhalb des Kalenderjahres 2019 eine Neuregelung zu finden, auf die sich alle verständigen. Derzeit sieht es nicht nach einer schnellen Einigung aus. Bekannt geworden ist für die Land- und Forstwirtschaft, dass Wohngebäude auf den Hofstellen generell nach den gleichen Grundsätzen bewertet werden sollen wie alle Wohngebäude. Sie sollen zudem aus dem landwirtschaftlichen Einheitswert herausfallen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen und die Wirtschaftsgebäude soll es dagegen ein an die Ertragsfähigkeit gekoppeltes System geben. So kann der Gesetzgeber weiterhin mit Einheitswerten arbeiten, nur die Art und Weise der Berechnung der Einheitswerte wird sich drastisch ändern.

### ► 6 % Nachzahlungszinsen für Steuern zu hoch

Mehrfach hat der Bundesfinanzhof zuletzt entschieden, dass der derzeit von der Finanzverwaltung in Rechnung ge-

stellte gesetzliche Säumniszinssatz von 6 % nicht mehr mit den Realitäten vereinbar ist. Spätestens ab 2015, in einigen Urteilen bereits ab 2012, wird dieser Zinssatz als überzogen bezeichnet. Gegen entsprechende Steuerbescheide mit einem Zins von 6 % für Säumniszuschläge kann man Einspruch einlegen. Es wird erfahrungsgemäß noch eine Zeit lang dauern, bis der Gesetzgeber hier aktiv wird.

### ► Fazit

Wie in den letzten Jahren schon feststellbar, ändert sich auch zum jetzigen Jahreswechsel nichts gravierend. Es gibt keine Systemänderung, neue Steuern kommen nicht hinzu und der Fiskus nimmt, was er bekommen kann. Der jeweilige Bundesfinanzminister, egal aus welcher Partei er auch stammt, wird nicht an seinen Ausgaben, sondern an seinen Einnahmen gemessen. Spannend bleibt es zu beobachten, wann denn endlich die Tarifglättung für landwirtschaftliche Einkünfte, die ja immerhin im Gesetz steht, auch tatsächlich eingeführt wird. Aber dies wird wohl noch einige Zeit dauern.

*Ralf Stephany, Geschäftsführer PARTA  
Buchstelle für Landwirtschaft und  
Gartenbau, Bonn*



**Baukindergeld kann nur beanspruchen, wer bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet.**

Fotos: landpixel